

Vivento Projekteinsätze von Telekom-Mitarbeitern im Scannzentrum

Zahlreiche (rechtswidrig) zu Vivento versetzte Mitarbeiter haben von ihren Vermittlern sowie CC PM, Bonn Verfügungen erhalten, mit denen sie zu einem Projekteinsatz bei T-Com, Scannzentrum, abgeordnet werden. Unser Mandant X wurde durch entsprechende Verfügungen zu einem 10-monatigen Einsatz abgeordnet. Der Vermittler von Vivento gab Infos zum Projekteinsatz:

Projektgruppe ePersA

Im Februar 2004 wurde die Entscheidung gefällt, die elektronische Personalakte (ePersA) bei der T-Com und GHS einzuführen. Die Einführung begann Anfang Juli 2004 mit dem Scannen der ersten Personalakten. Die Personalakten werden elektronisch gespeichert und stehen unmittelbar nach dem Scannen den autorisierten Mitarbeitern des Personalservice-Centers zur Erledigung ihrer Arbeit zur Verfügung.

Die Aufgaben wurden wie folgt beschrieben:

Scannen von Personalakten. Dazu gehören Aufbereitung des Dokumentes, Einscannen, Nachbereitung, Qualitätskontrolle, elektronische Archivierung, Vollständigkeitsprüfung.

Für unseren Mandanten X haben wir gegen die Abordnungsverfügung zum Projekteinsatz ePersA Widerspruch eingelegt. Da der Widerspruch gegen eine Abordnungsverfügung keine aufschiebende Wirkung entfaltet, wurde vor dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs gestellt.

Es wurde primär vorgetragen, dass Scannarbeiten für einen Beamten der Besoldungsgruppe A 9 BBesO nicht amtsangemessen sind, da sie mehr als zwei Besoldungsgruppen niedriger zu bewerten sind und i. ü. betriebliche Gründe nicht erblickbar seien.

Dem ist das Verwaltungsgericht Gelsenkirchen im Beschluss vom 22.02.2005 gefolgt. Es hat die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs gegen die Abordnungsverfügung angeordnet und zur Begründung im Wesentlichen Folgendes ausgeführt:

Im Hinblick darauf, dass die Zuordnung eines bei der Deutschen Telekom-AG tätigen Beamten zur Personalservice-Agentur Vivento in der verwaltungsgerichtlichen

...2

Rechtsprechung als Verwaltungsakt (Versetzung) angesehen wird,

vgl. etwa Oberverwaltungsgericht NRW, Beschluss vom 27.10.2004,
AZ: 1 B 1329/04,

ist auch eine Maßnahme, die einem der Vivento zugewiesenen Beamten eine Tätigkeit zuweist, ein Verwaltungsakt und nicht lediglich eine als Umsetzung zu qualifizierende Übertragung eines Dienstpostens. Da der Projekteinsatz im vorliegenden Fall nur vorübergehend verfügt worden ist, liegt eine Abordnung i. S. von § 27 Bundesbeamtengesetz (BBG) vor.

Dem Widerspruch gegen die Abordnungsverfügung kommt gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V. m. § 126 Abs. 3 Nr. 3 BRRG keine aufschiebende Wirkung zu. Deshalb spricht zwar aufgrund der gesetzlichen Regelung eine Vermutung für ein das Individualinteresse überwiegendes öffentliches Interesse. Eine Anordnung der aufschiebenden Wirkung gemäß § 80 Abs. 5 VwGO kommt in einem solchen Fall grundsätzlich nur in Frage, wenn das Individualinteresse aus besonderen Gründen diesem öffentlichen Interesse ausnahmsweise vorgeht.

Das ist hier der Fall. Es bestehen **erhebliche Zweifel** an der Rechtmäßigkeit der Abordnung. Nach derzeitigem Erkenntnisstand ist bei der im vorliegenden Verfahren vorzunehmenden summarischen Prüfung mit **hoher Wahrscheinlichkeit** davon auszugehen, dass der Antragsteller in einem etwaigen Hauptsacheverfahren obsiegen würde. Bei dieser Prognose ist es dem Antragsteller angesichts der **Schwere des Eingriffs in seine Rechte** nicht zumutbar, auf das Hauptsacheverfahren verwiesen zu werden.

Gemäß § 27 Abs. 1 BBG kann ein Beamter bei einem bestehenden dienstlichen Bedürfnis vorübergehend ganz oder teilweise zu einer seinem Amt entsprechenden Tätigkeit an eine andere Dienststelle abgeordnet werden. Eine Abordnung setzt demnach grundsätzlich voraus, dass die Tätigkeit amtsangemessen ist.

Dies ist im vorliegenden Fall nicht gegeben. Der Antragsteller ist Technischer Fernmeldebetriebsinspektor (Besoldungsgruppe A 9). Das vorgesehene Einscannen von Personalakten im Zuge der Einführung der elektronischen Personalakte ist keine statusgerechte Beschäftigung. Soweit die Antragsgegnerin darauf hinweist, dass beim

...3

Einscannen der Personalakten der Beamten und Angestellten eine besondere Vertraulichkeit gefordert sei, kann dies zu keiner anderen Beurteilung führen. Auch Beamte in einem niedrigeren statusrechtlichen Amt bzw. entsprechende sonstige Bedienstete sind zur Vertraulichkeit verpflichtet und in der Lage, derartige Tätigkeiten auszuführen.

Allerdings kann der Beamten aus dienstlichen Gründen vorübergehend ganz oder teilweise auch zu einer nicht seinem Amt entsprechenden Tätigkeit abgeordnet werden, wenn ihm die Wahrnehmung der neuen Tätigkeit aufgrund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung zuzumuten ist. Dabei ist auch die Abordnung zu einer Tätigkeit, die nicht einem Amt mit demselben Endgrundgehalt entspricht, zulässig (§ 27 Abs. 2 Satz 2 BBG). In die gleiche Richtung geht auch die speziell für die Beamten in den Nachfolgeunternehmen der ehemaligen Deutschen Bundespost getroffene Regelung in § 6 Postpersonalrechtsgesetz. Danach kann ein Beamter vorübergehend auf einem anderen Arbeitsposten von geringerer Bewertung unter Belassung seiner Amtsbezeichnung und seiner Dienstbezüge verwendet werden, wenn betriebliche Gründe es erfordern.

Da § 27 Abs. 2 Satz 2 BBG an § 27 Abs. 2 Satz 1 BBG anknüpft, gilt die Voraussetzung, dass dem Beamten die neue Tätigkeit aufgrund seiner Vorbildung oder Berufsausbildung auch **zuzumuten** ist, bei einer Abordnung zu einer unterwertigen Tätigkeit erst recht.

Weiterhin ist vor diesem Hintergrund davon auszugehen, dass **die betrieblichen Gründe** i. S. von § 27 Abs. 2 BBG in einem engeren Sinne zu verstehen sind als das in § 27 Abs. 1 BBG für den Regelfall der Abordnung ausreichende **dienstliche Bedürfnis**.

Soweit in diesem Zusammenhang die Zumutbarkeit einer unterwertigen Tätigkeit zu prüfen ist, ist diese an den konkreten Umständen des Einzelfalles auszurichten. Die Frage der Zumutbarkeit hängt maßgeblich von der Schwere des Eingriffs in die Rechtstellung des Beamten ab. Dabei kann sich eine **besondere Schwere des Eingriffs** insbesondere aus der Unterwertigkeit um mehrere Stufen ergeben.

Der Eingriff in die Rechtstellung des Antragstellers ist hier **gravierend**. Die vorgesehene Tätigkeit unterschreitet den Bereich einer amtsangemessenen Tätigkeit eines Beamten der Besoldungsgruppe A 9 in einem **erheblichen Umfang**. In diesem Zusammenhang ist auch zu berücksichtigen, dass selbst gemäß Nr. 6 Abs. 3 der zum 31.07.2002 in Kraft getretenen Regelungen zum Rationalisierungsschutz für Beamte (AO-Ratio), eine Anweisung des Vorstandes der Telekom, bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen regelmäßig ein

unterwertiger Einsatz lediglich um zwei Besoldungsgruppen niedriger zulässig sein soll.

Es kann offen bleiben, welchem statusrechtlichen Amt die vorgesehene Tätigkeit des Einscannens von Schriftstücken zuzuordnen ist. Es spricht jedoch nach dem Charakter dieser Tätigkeit und mangels anderer Anhaltspunkte alles dafür, dass eine derartig einfach strukturierte Tätigkeit einer Besoldungsgruppe weit mehr als zwei Stufen niedriger als der Besoldungsgruppe A 9 zuzuordnen ist.

Der Beschluss des Verwaltungsgerichts Gelsenkirchen stärkt die Rechtsposition der Telekom-Mitarbeiter, die durch rechtswidrige, häufig leider bestandskräftig gewordene, Versetzung zu Vivento ohnehin schon benachteiligt worden sind.

Rein zufällig hat sich das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 03.03.2005 mit unterwertigen Einsätzen verbeamteter S-Bahnführer befasst. Die Pressemitteilung Nr. 11/2005 vom 03.03.2005 wird wie folgt zitiert:

„Keine Verpflichtung beamteter S-Bahnführer zur „Grobreinigung“ der Züge

Die Kläger, Lokomotivführer in S-Bahnen des Rhein-Main-Verkehrsverbundes, wehren sich gegen eine Arbeitsanweisung, die ihnen zeitlich unbefristet zur Pflicht macht, im Wendebahnhof bei einem mehr als halbstündigen Aufenthalt in den von ihnen geführten Zügen grobe Abfälle (Zeitungen, Dosen, Flaschen, Verpackungsmaterial) einzusammeln und Aschen- und Abfallbehälter zu leeren.

Die Kläger halten diese Arbeitsanweisung für nicht vereinbar mit ihrer Dienststellung als beamtete Lokomotivführer. Das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig hat ihre Auffassung heute bestätigt.

Auch nach der Privatisierung der ehemaligen Bundesbahn sind ihre Nachfolgegesellschaften verpflichtet, die Rechtsstellung der ihnen zur Dienstleistung zugewiesenen Beamten zu wahren. Dies ergibt sich unmittelbar aus der Verfassung (Art. 143 a GG). Hierzu gehört der Anspruch auf einen Tätigkeitsbereich, der der vorgeschriebenen Ausbildung und der Dienststellung des Beamten entspricht. Zwar darf einem Beamten auch eine geringerwertige Tätigkeit übertragen werden, doch ist dies nur für einen vorübergehenden Zeitraum zulässig. Die „Grobreinigung“ der S-Bahn-Züge gehört nicht zum ausbildungs- und laufbahngemäßen Tätigkeitsbereich der Lokomotivführer.“

BVerwG 2 C 11.04 – Urteil vom 03.03.2005